

## **Merkblatt**

### **Schulpool Primarschulen**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung Schulvergütungen (SGS 156.11)

##### **§ 9 Schulpool, Grösse**

<sup>1</sup> Die Schulträger leisten den Schulen für Tätigkeiten, die zusätzlich zur Unterrichtserteilung erbracht werden, die folgenden Beiträge.

<sup>2</sup> Die Vergütung für die Kindergärten und Primarschulen beträgt 690 Fr. für jede Klasse.

<sup>3</sup> (...)

<sup>4</sup> Die Vergütungen können in Entlastungslektionen umgerechnet werden.

<sup>5</sup> Die jährlichen Entlastungslektionen werden wie folgt angerechnet :

a. für die Primarschule 3'600 Fr.;

b. (...)

c. (...)

<sup>6</sup> Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Schule der Primarschulstufe und der Sekundarstufe I und II folgende Beträge:

a. bis zu 9 Klassen einen Sockelbetrag von 1'000 Fr., ab 10 Klassen einen Sockelbetrag von 2'000 Fr.

b. pro Klasse den Betrag von 300 Fr.

##### **§ 10 Schulpool, Verteilung und Rechenschaft**

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Mittel vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt gegenüber dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

#### **2. Zweck der Poolgelder**

Es wird unterschieden zwischen dem allgemeinen Schulpool und dem Präventionspool.

##### **Allgemeiner Schulpool**

Der Pool bezweckt die Vergütung von Leistungen und kann nur für Personaleinsätze verwendet werden. Einige Lehrerinnen/Lehrer erbringen zugunsten der Schule unverzichtbare Leistungen, die über die einfachen, unter alle Teammitglieder aufzuteilenden Ämter hinausgehen (z.B. Materialverwaltung, Bibliotheksverantwortung, Betreuung technischer Einrichtungen, etc.). Die Leistungserbringenden werden mit einer Anzahl Lektionen/Teillektionen (= Pool-Lektionen) oder mit einem Geldbetrag (= Pool-Gelder) aus dem Pool entschädigt.

Bei der Entschädigung mit Pool-Lektionen wird die Leistung zum bestehenden Pensum hinzuge-rechnet, vertraglich erfasst und monatlich mit der Lohnzahlung abgegolten. Dabei darf das Pensum insgesamt 100% nicht übersteigen.

Bei der Entschädigung mittels Pool-Geldern wird dem/der Leistungserbringenden der zustehende Geldbetrag ein/zwei Mal im Jahr zusammen mit einem Monatsgehalt überwiesen. Beträge über Fr. 2000.- werden hälftig mit dem Dezember- und mit dem Juli-Lohn, Beträge unter Fr. 2000.- werden per Ende Schuljahr überwiesen.

Allfällige nicht verteilte Gelder aus dem Schulpool können im Laufe des Schuljahres nur für weitere Personaleinsätze ausgegeben werden. Es können keine Gelder zum Zweck der Beschaffung von Material (Sachmittel) umfunktioniert werden. Nicht eingesetzte Beträge verfallen am Ende des Schuljahres.

**Präventionspool**

Diese Gelder bezwecken die Ermöglichung von präventiven und gesundheitsfördernden Projekten und Massnahmen und finanzieren die daraus entstehenden Kosten (z.B. Anschauungsmaterial für den Unterricht, Geräte/Hilfsmittel/Gestaltungsmaterial für die Schülerinnen und Schüler, Entschädigungen für Lehrerinnen/Lehrer, welche für Prävention oder Gesundheitsförderung verantwortlich sind, Expertenonorare, etc.).

Damit vor allem in kleinen Schulen weiterhin grosse Projekte ermöglicht werden können, sollen Restbeträge auf ein kommendes Schuljahr übertragen werden und zum neu dazu kommenden Betrag addiert werden können (mit der Gemeinde vereinbaren).

**3. Verantwortung der Schulleitung und des Schulrats**

Die Schulleitung ist für die rechtzeitige Eingabe der Beträge zuhanden des Gemeindebudgets verantwortlich.

Das AVS verlangt keine Rechenschaft über die Verwendung der Mittel - dafür ist der Schulrat zuständig. Ebenso führt das AVS keine Kontrolle über die eventuelle Anhäufung von Präventionsgeldern - auch dafür ist der Schulrat zuständig.

**4. Abläufe**

- a) Klassenbildung: Die Schulleitung erhält vom AVS die bewilligte Klassenbildung zurück. Damit liegen offiziell die im kommenden Schuljahr zu bildenden Klassen vor.
- b) Berechnung der zustehenden Beträge: Die Schulleitung errechnet aufgrund der bewilligten Klassenbildung die zustehenden Beträge für den allgemeinen Schulpool und für den Präventionspool. ISF/InSo haben keinen Einfluss auf die Berechnung.

Anzahl Klassen (KG + PS + EK + KK + FK) bevorstehendes Schuljahr <small>gemäss vom AVS bewilligter Klassenbildung</small>	.....Klassen
<b>Betrag Schulpool</b> pro Klasse CHF 690.-	Total: .....CHF
<b>Betrag Präventionspool</b>  bis zu 9 Klassen: Sockelbetrag von CHF 1000.- ab 10 Klassen: Sockelbetrag von CHF 2000.-  sowie pro Klasse CHF 300.-	Sockelbetrag: .....CHF  Klassenbetrag: .....CHF  Total: .....CHF

- c) Zuteilung der Anteile der Poolgelder an die Lehrerinnen und Lehrer:  
Die Schulleitung nimmt, nach vorgängiger Anhörung des Konvents, die Verteilung der Mittel vor.
- d) Information Schulrat und Gemeinderat: Die Schulleitung teilt dem Schulrat und dem Gemeinderat die errechneten Beträge mit. Sie informiert darüber, welche Gelder vom Kanton (DLZ/Personaldienst) den Lehrpersonen überwiesen und anschliessend der Gemeinde verrechnet werden und welche Gelder die Gemeinde der Schule als Sachmittel direkt zu überweisen hat.

#### **5. Meldung zur Auszahlung sowie Vertragsbestellung:**

- a) Meldung der „Pool-Gelder“: Die Schulleitung sendet das entsprechende Formular aus dem Schulportal (Formulare > Finanzen > KG/PS) bis Ende September ausgefüllt an das **Dienstleistungszentrum Personal DLZ**, Rheinstrasse 28, 4410 Liestal. Mutationen im Laufe des Schuljahres werden dem DLZ als Rektifikat gemeldet (nur noch die Neuerungen/Änderungen auf einem neuen Formular aufführen).
- b) Meldung der „Pool-Lektionen“ in Form einer Pensenmeldung/Pensenmutation an den **Stab Personal BKSD** Rheinstrasse 31; 4410 Liestal.

#### **Auskünfte erhalten Sie bei:**

Amt für Volksschulen  
Helen Frei, Bereichsleitung Primarschulen, Munzachstrasse 25c, Postfach 616, 4410 Liestal  
T 061 552 59 76, helen.frei@bl.ch, www.bl.ch